

Hundelaufplatz-Ordnung der Stadt Schwaz

Diese Platzordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Hundelaufplatzes aufhalten. Durch das Betreten unterwirft sich der/die BenutzerIn dieser Platzordnung.

1. Der Hundelaufplatz der Stadtgemeinde Schwaz darf von allen Schwazer HundebesitzerInnen benutzt werden, deren Hunde **ordnungsgemäß angemeldet** sind.
2. Das Betreten des Hundelaufplatzes samt Hunden geschieht auf vollständig **eigene Gefahr**, die Stadt Schwaz haftet nicht für Schäden oder Unfälle jeglicher Art.
3. **Öffnungszeiten:** Täglich von 7.00 h bis 20.00 h; außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung untersagt. Die **Lärmschutz-VO** ist zu beachten, der ortsübliche Lärmpegel darf nicht überschritten werden! Insbesondere ist an Sonn- und Feiertagen und in der Mittagszeit von 12.00 h – 14.00 h für ein ruhiges Verhalten der Hunde Sorge zu tragen.
4. Ein Hund darf nur mit **Aufsicht** auf den Hundelaufplatz. Es ist darauf zu achten, dass das Tier den Hundelaufplatz nicht aus eigenem Belieben bzw. von selbst verlassen kann. Der Hund darf nur von solchen Personen auf den Hundelaufplatz geführt werden, die die dafür erforderliche Verlässlichkeit und Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen (vgl. § 6a Abs.1 Landes-Polizeigesetz).
5. Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet werden kann, müssen beim Benützen des Hundelaufplatzes einen **Maulkorb (aber ohne Stachelband)** tragen.

Das Benützen des Hundelaufplatzes durch einen Hund der Rassen Rottweiler, Dobermann, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Rhodesian Ridgeback und Pitbullterrier und der Kreuzung unter oder mit den genannten Rassen, ist nur mit **Maulkorb (aber ohne Stachelband)** gestattet.
6. Die BesitzerInnen oder VerwahrerInnen von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten **Verunreinigungen** unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen (vgl. VO über die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot).
7. Auf dem gesamten Platz besteht **Alkoholverbot**; betrunkenen Personen ist die Benutzung untersagt. Für die Abhaltung von **Veranstaltungen** ist die Genehmigung der Stadtgemeinde Schwaz einzuholen.
8. Den **Weisungen** der Aufsichtsorgane der Stadtgemeinde ist Folge zu leisten.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen jegliche der obigen Bestimmungen werden mit **Organmandaten und/oder Besitzstörungsklagen** verfolgt.

Der Bürgermeister

(Gemeinderats-Beschluss vom 20.06.2012)